

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Rössel, Rolf Kutzmutz,
Dr. Christa Luft, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/8414 —**

**Abwicklung von Altkrediten der ehemaligen DDR und Übernahme von Geschäften
von DDR-Kreditinstituten durch andere Geschäftsbanken**

1. In welchem Umfang wurden von westdeutschen Geschäftsbanken
 - a) Altkredite übernommen,
 - b) Geschäfte von DDR-Kreditinstituten übernommen?

Bis auf die Deutsche Genossenschaftsbank (DG Bank; s. u.) haben westdeutsche Geschäftsbanken weder Altkredite noch Geschäfte von DDR-Kreditinstituten übernommen; vielmehr wurden im Rahmen der Privatisierung die Anteile an DDR-Kreditinstituten veräußert (sogenannte „share deals“). Die Geschäfte sowie die Altkredite wurden von dem jeweiligen Eigentümerwechsel nicht berührt und verblieben bei den betreffenden Kreditinstituten.

Die DG Bank hat das gesamte Zentralbankgeschäft (Aktiva und Passiva) der Genossenschaftsbank Berlin (GBB) übernommen.

2. a) Welcher Kaufpreis wurde bezüglich der Altkredite mit den Geschäftsbanken angestrebt?
b) Welcher Kaufpreis wurde diesbezüglich gegenüber den einzelnen Banken erzielt?
3. a) Welcher Kaufpreis wurde bezüglich des Geschäftsvolumens mit den Geschäftsbanken angestrebt?
b) Welcher Kaufpreis wurde je Einheit Geschäftsvolumen gegenüber den einzelnen Banken erzielt?

Eine Zuordnung einzelner Kaufpreisbestandteile auf bestimmte Altkredite bzw. Geschäfte ist bei share-deals generell nicht möglich.

Die GBB hat als Gegenleistung für das eingebrachte Bankgeschäft eine Beteiligung am Kapital der DG Bank sowie einen Barausgleich erhalten.

4. In welcher Höhe hat der Bund mit der Umstrukturierung des Bankensystems der DDR – durch den Margenaufschlag der zwischen geschalteten Banken haben sich die Zinsen über das marktübliche Niveau hinaus verteuert – zusätzliche Zinsleistungen erbracht, die den Geschäftsbanken zugeflossen sind?

Die Aussage, die Zinsen hätten sich durch den Margenaufschlag der zwischen geschalteten Banken über das marktübliche Niveau hinaus verteuert, trifft nicht zu. Insofern hat der Bund im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des DDR-Bankensystems auch keine zusätzlichen Zinsleistungen erbracht.

Das Zinsanpassungsgesetz vom 24. Juni 1991 eröffnete den Kreditinstituten – soweit nicht schon im Zusammenhang mit der Aufhebung der DDR-Kreditverordnung geschehen – die Möglichkeit, die Zinshöhe an das marktübliche Niveau anzupassen. Dies war zusammen mit der Schaffung einer zweistufigen Bankenstruktur unabdingbare Voraussetzung für ein funktionierendes, den Erfordernissen der sozialen Marktwirtschaft genügendes Kreditsystem in der DDR.

Eine Verteuerung der in Rede stehenden Altkredite in Höhe der Differenz zwischen den völlig marktfremden Zinsen in der DDR und den marktüblichen Zinsen in den alten Bundesländern war daher systembedingt und nicht zu vermeiden. Ohne diese Zinsanpassung wären die ostdeutschen Kreditinstitute, die ihrerseits marktübliche Refinanzierungen zu verzinsen hatten, nicht überlebensfähig gewesen.

Um die Auswirkungen dieser Anpassung bei den Kreditschuldnern dennoch so gering wie möglich zu halten, hat die Bundesregierung bei der Staatsbank Berlin und der Deutschen Kreditbank AG bereits im Herbst 1990 darauf gedrängt, lediglich kostenorientierte Margenaufschläge vorzunehmen und ab 1991 gemeinsam mit der Treuhandanstalt und der Deutschen Kreditbank AG eine Abwicklungskonzeption für die Tilgung der von der Treuhandanstalt übernommenen Altkredite erarbeitet, die zu einer deutlichen Verkürzung der Refinanzierungskette geführt hat.

So konnte die Deutsche Kreditbank AG, die den Großteil der Altkredite übernommen hatte, bereits seit Mitte 1990 Konditionen bieten, die teilweise bis zu 1,5 Prozentpunkte unter denen anderer Geschäftsbanken lagen; Staatsbank und Treuhandanstalt konnten ihren Refinanzierungsbedarf fast zu gleichgünstigen Konditionen decken wie der Bund.

5. In welchem Umfang haben die Geschäftsbanken nach Kenntnis der Bundesregierung durch die unterschiedliche Verzinsung der übernommenen Aktiva und Passiva Gewinne erzielt?

Die unterschiedlich hohe Verzinsung auf Aktiv- und Passivseite ist einer der wesentlichen Ertragsfaktoren im Bankgeschäft. Diese Zinsspanne läßt allein jedoch keine Rückschlüsse auf den Gewinn zu, da dieser von einer Vielzahl weiterer Faktoren abhängig ist, die bei der Gewinnermittlung gemäß § 275 HGB zu berücksichtigen sind.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Wie hoch sind die Erlöse aus dem Verkauf der DDR-Banken?

Wie von der Bundesregierung bereits in der Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema „Die Entstehung der sogenannten Altschulden in der DDR und ihre Abwicklung durch die Bundesregierung“ vom 26. Juni 1996 (Drucksache 13/5064) ausgeführt, können Angaben zum Kaufpreis im Hinblick auf die gesetzlich und teilweise auch vertraglich vorgeschriebene Verschwiegenheitspflicht nicht gemacht werden.

7. Teilt die Bundesregierung die Feststellungen des Bundesrechnungshofes, daß die Verkaufserlöse sehr niedrig sind?
Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Verkaufserlöse angemessen waren. Die veräußerten Kreditinstitute wurden vor dem Verkauf nach marktüblichen Kriterien bewertet. Hierbei wurden alle Faktoren berücksichtigt, die Einfluß auf die Höhe des Unternehmenswertes haben.

8. In welchen Punkten und bei welchen Banken wurde bei der Ermittlung von Verkaufspreisen für Anteile an DDR-Banken nach Feststellungen des Bundesrechnungshofes unterschiedlich und zum Teil nicht nachvollziehbar verfahren?

Nach Auffassung der Bundesregierung wurde bei der Kaufpreisermittlung für Anteile an DDR-Banken in allen Fällen nachvollziehbar verfahren.

Unterschiede in der Bewertung einzelner Institute ergaben sich aus der Natur der Sache bzw. den bereits zu DDR-Zeiten geschlossenen Vereinbarungen, von denen bei den Verkaufsverhandlungen ausgegangen werden mußte.

9. Warum wurden im Unterschied zur Praxis der Treuhandanstalt gegenüber den westdeutschen Geschäftsbanken vertragliche Nachverhandlungsklauseln und sonstige Korrekturmöglichkeiten in den meisten Fällen nicht vorgesehen?

Durch die noch zu DDR-Zeiten eingeleiteten Bemühungen zur Schaffung eines dem Westen Deutschlands vergleichbaren Bankensektors mußten die Bundesregierung und die Treuhandanstalt in vielen Fällen von Faktoren ausgehen, auf die sie keinen Einfluß mehr nehmen konnte.

Sofern die Vertragsgestaltung derartige Klauseln oder Maßnahmen nicht vorsah, konnten sie im nachhinein auch nicht mehr durchgesetzt werden.

Im übrigen ist eine vertragliche Fixierung von Nachverhandlungsklauseln und sonstigen Korrekturmöglichkeiten mit dem Ziel einer nachträglichen Verbesserung der Verkäuferposition regelmäßig nur dann durchsetzbar, wenn der Verkäufer im Gegenzug akzeptiert, für vor dem Verkauf schon bestehende, zum Zeitpunkt des Verkaufs aber nicht bekannte Risiken nachträglich noch einzutreten. Dieses Risiko konnten und wollten die Bundesregierung und die Treuhandanstalt in der Regel nicht eingehen.

10. Teilt die Bundesregierung die Feststellungen des Bundesrechnungshofes, daß die DDR-Banken unter Wert verkauft wurden, weil für die Gläubigerbanken im Zusammenhang mit ihren Altkreditforderungen nur ein geringes Risiko bestand?

Wenn nein, warum nicht?

Die veräußerten DDR-Banken wurden nicht unter Wert verkauft. In die Bewertung der veräußerten Kreditinstitute gingen alle Bilanzpositionen dieser Institute – mithin auch der Wert der Altkreditforderungen – ein.

Hierbei wurden die Bestimmungen des Ersten Staatsvertrages und des D-Markbilanzgesetzes berücksichtigt. Danach erhielten die Banken Ausgleichsforderungen lediglich zur Ausstattung mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindesteigenkapital.

Sofern gegen Ausgleichsforderungen wertberichtigte Altkreditforderungen nachträglich werthaltig werden, sind sie an den Ausgleichsfonds Währungsumstellung abzuführen. Die bankmäßige Abwicklung der Altkreditforderungen und die Abführungspflicht werden vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) sorgfältig überwacht. Über das Instrument der vorläufigen und endgültigen Zuteilung der Ausgleichsforderungen durch das BAKred ist eine effiziente Kontrolle gewährleistet.

11. a) Teilt die Bundesregierung die Feststellungen des Bundesrechnungshofes, daß die Geschäftsbesorgungsverträge der mit der Abwicklung von Altkrediten beauftragten Geschäftsbesorgungsbanken zum Nachteil des Bundes gestaltet wurden und das Leistungs-/Gegenleistungsverhältnis unausgewogen war?

Die ostdeutschen Kreditinstitute verfügten zunächst weder über das erforderliche „Know how“ noch über das qualifizierte Personal, um eine bankübliche Verwaltung der Altkredite zu gewährleisten. Aus diesem Grunde suchte die DDR-Seite bereits frühzeitig eine

Anlehnung an westdeutsche Banken. Hierzu zählen die Geschäftsbesorgungsverträge zwischen der Deutschen Kreditbank AG und der Deutschen Bank AG bzw. Dresdner Bank AG sowie zwischen der Berliner Stadtbank AG und der Berliner Bank AG. Bundesregierung und Treuhandanstalt mußten zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung zunächst von diesen Verträgen ausgehen. Sie wurden jedoch bereits Ende 1990 aufgrund der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse angepaßt, sofern die Vereinbarungen nicht mehr den Marktbedingungen entsprachen.

Der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Westdeutschen Landesbank Girozentrale (WestLB), der Deutschen Außenhandelsbank AG (DABA) und dem Bundesministerium der Finanzen war ebenfalls nicht zum Nachteil des Bundes gestaltet. Im Gegenteil: Durch die vereinbarte und im Ergebnis sehr erfolgreiche Geschäftsbesorgung durch die WestLB konnten zu erwartender Schaden vom Bund abgewendet und die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Verkauf der DABA geschaffen werden. Der Nutzen des Geschäftsbesorgungsvertrages war um ein Vielfaches höher als seine Kosten.

- b) Welche Kenntnis hat die Bundesregierung bezüglich der Auffassung des Bundesrechnungshofes zu diesen Nachteilen?

Siehe Antwort zu Frage Nr. 11. a).

- c) Inwieweit war das Leistungs-/Gegenleistungsverhältnis nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes unausgewogen?

Siehe Antwort zu Frage Nr. 11. a).

Im übrigen ist es nicht Sache der Bundesregierung, Feststellungen des Bundesrechnungshofes zu interpretieren.

12. a) Kann ausgeschlossen werden, daß durch Zinszahlungen der Treuhandanstalt auf schon wertberichtige Altkreditforderungen einerseits und durch Zinsleistungen des Kreditabwicklungs-fonds auf Ausgleichsforderungen andererseits die Gläubigerbanken zum Teil zweifach Zinsleistungen erhielten?

Die Gläubigerbanken haben zum Teil auf ausstehende Zinsforderungen sowohl Zahlungen der Treuhandanstalt als auch Zahlungen des Kreditabwicklungs-fonds (KAF) erhalten. Diese doppelt erhaltenen Zinszahlungen wurden aber gegenüber den Banken im Rahmen des Zuteilungsverfahrens für Ausgleichsforderungen mittels der sog. „Tilgungsverrechnung“ oder der „Zinsverrechnung“ rückabgewickelt. Dabei wurden die zuviel erhaltenen Zinszahlungen entweder zur Tilgung der Hauptforderung eingesetzt – und führten damit zu geringeren Ausgleichsforderungen gegenüber dem KAF – oder die doppelten Zinszahlungen wurden mit fälligen Zinszahlungen auf die Ausgleichsforderungen verrechnet. Das für die Zuteilung von Ausgleichsforderungen zu-

ständige Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen prüft im Rahmen der noch andauernden Zuteilung die ordnungsgemäße Durchführung des Tilgungs- und Zinsverrechnungsverfahrens und stellt sicher, daß für Zinszahlungen des Schuldners bzw. Dritter keine Ausgleichsforderungen zugeteilt werden.

- b) Wie viele Milliarden DM aus „doppelten Zinszahlungen“ standen nach Kenntnis der Bundesregierung den Banken zeitweise zur Verfügung?

Den drei größten Banken, die den Hauptteil der von der Treuhandanstalt gezahlten Zinsen vereinnahmten, standen zeitweise ca. 4 Mrd. DM aus „doppelten Zinszahlungen“ zur Verfügung. Diese Gelder waren von den Kreditinstituten entweder mit dem FIBOR – also ebenso wie die zugeteilten Ausgleichsforderungen – zu verzinsen und dem KAF zu erstatten oder sie unterlagen im Einzelfall einer höheren Festzinsvereinbarung.

13. a) Wie hoch werden die Vorteile für die westdeutschen Banken eingeschätzt, die infolge der Vereinbarungen mit den Banken der DDR entstanden sind, indem ihnen der Zugang zu Filialen und Kundenstamm der DDR-Banken noch vor der Vereinigung ermöglicht wurde?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

- b) Wurde dieser Vorteil bei den Verkaufsverhandlungen erlös-wirksam?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 7 erwähnt, erfolgte vor dem Verkauf eine Bewertung des betreffenden DDR-Kreditinstitutes nach marktwirtschaftlichen Kriterien. Hierbei wurden auch die mit der Ausübung des Bankgeschäftes verbundenen Chancen und Risiken berücksichtigt; sie fanden ihren Niederschlag in der Höhe des Kaufpreises.

- c) Welche Erlöse wurden hierdurch erzielt?

Siehe Antwort zu Frage 6.

14. Wie hoch ist der Verlust für den Bund aus der Nichtberück-sichtigung des beträchtlichen und durch Ausgleichsforderungen gesicherten Geschäftsvolumens bei der Kaufpreisermittlung einzel-ner Banken?

Bei der Kaufpreisermittlung wurde der Wert des Altkreditvolumens mit berücksichtigt. Zum Prinzip der Ausgleichsforderungen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen. Dieses System hat dazu beigetragen, die Belastung des Bundes zu minimieren: So-

fern Altkredite endgültig nicht einbringlich sind, wird der Bund – über den Ausgleichsfonds Währungsumstellung (AFW) bzw. den Erblastentiligungsfonds (ELF) – in Höhe dieser Altkredite belastet. Erhält die Bank auf bilanziell wertberichtigte Altkredite Zahlungen, werden die Ausgleichsforderungen entsprechend gekürzt bzw. muß sie diese an den AFW/ELF abführen.

Ohne dieses System der Ausgleichsforderungen hätte der Bund bei der Kaufpreisermittlung einen endgültigen Abschlag auf die Altkredite hinnehmen müssen, der dem Einbringungsrisiko bzw. der hierfür gebildeten Rückstellung entspricht.

15. a) Trifft es zu, daß die Bundesregierung Rückforderungen des Bundes gegenüber den Geschäftsbanken ablehnt, weil die Vereinbarungen teilweise noch während der Eigenstaatlichkeit der DDR getroffen wurden?

Die Durchsetzung von Rückforderungsansprüchen aus vertraglichen Vereinbarungen richtet sich stets nach dem zum Zeitpunkt der Vereinbarung geltenden Recht. Für Verträge vor dem Wirksamwerden des Beitritts gilt Artikel 232 § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die Prüfung der insofern noch zu DDR-Zeiten getroffenen Vereinbarungen hat ergeben, daß keine Anhaltspunkte für die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen vorliegen.

- b) Wie wird diese Haltung ggf. begründet?

Siehe Antwort zu Frage 15.a).

- c) Welche Gesetze der DDR wurden nach Auffassung der Bundesregierung verletzt?

Nach Auffassung der Bundesregierung wurden keine Gesetze der DDR verletzt.

